Allevo®
Kommunalberatung

11.11.2019

Gemeinde Grünkraut

Gebührenkalkulation Wasser
01.01.2020 bis 31.12.2021

Inhalt

1. Ausgangssituation/Beratungsauftrag 3

2. Rechtsgrundlagen 3

3. Öffentliche Einrichtung 3

4. Vorgehensweise 4

   4.1. Kostenermittlung 4

   4.2. Divisionskalkulation 4

5. Abschreibungen 5

6. Verzinsung des Anlagekapitals 5

7. Kostendeckung und Gewinnerzielung 6

8. Berechnungsvarianten der Verbrauchsgebühren 7

9. Leistungseinheiten 7

10. Gemeindebetreff 7

11. Grundgebühr 8

12. Ermessensentscheidungen 9

1. Ausgangssituation/Beratungsauftrag

Die Gemeinde Grünkraut erteilte uns den Auftrag, eine Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung, untergliedert in eine Verbrauchs- und Grundgebühr, für den Bemessungszeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2021 zu erstellen.

Zur Erstellung der Gebührenkalkulation fanden mehrere Besprechungen statt, in denen uns Herr Fiesel von der Gemeindeverwaltung die nötigen Auskünfte gab und uns mit Unterlagen unterstützte. Für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit möchten wir uns herzlich bedanken.

2. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 13 und 14 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostenobergrenze). Hierzu gehören die Kosten für den laufenden Betrieb sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und Abschreibungen.

3. Öffentliche Einrichtung

Bei der Wasserversorgung handelt es sich gemäß § 1 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Grünkraut um eine öffentliche Einrichtung in der Rechtsform eines Regiebetriebs.

4. Vorgehensweise

4.1. Kostenermittlung

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Betriebskosten haben wir uns an die Vorgaben des Teilergebnishaushalts 2019 gehalten und die zu erwartende Entwicklung für den Kalkulationszeitraum mit der Verwaltung abgestimmt.

Für die Ermittlung der ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten wurde der Anlagenachweis Stand 31.12.2018 zugrunde gelegt und anhand der voraussichtlichen Zugänge bis zum Ende des Berechnungszeitraums weiterberechnet. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme bzw. des Zugangs der Anlagegüter wurde mit der Verwaltung abgestimmt.

4.2. Divisionskalkulation

Die so ermittelten Kosten werden durch die uns von der Gemeinde Grünkraut mitgeteilten geschätzten Leistungseinheiten geteilt, um die Gebührensatzobergrenze zu ermitteln.

Schema:

$$\text{Gebührensatz-obergrenze} = \frac{\text{voraussichtlich gebührenfähige Gesamtkosten}}{\text{Summe der voraussichtlich maßstabsbezogenen Benutzungs- bzw. Leistungseinheiten}}$$

5. Abschreibungen

Mit den "angemessenen Abschreibungen" soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden. Nach § 14 Abs. 3 KAG dürfen die Kosten nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührenkalkulation aufgenommen werden. § 14 Abs. 3 Satz 4 und 5 KAG gestattet mit der Brutto- oder Nettomethode wahlweise zwei Abschreibungsverfahren.

Die Gemeinde Grünkraut schreibt ihre Anlagen in der Wasserversorgung teilweise nach dem Bruttoverfahren und teilweise nach dem Nettoverfahren ab. Beiträge und Zuschüsse Dritter werden als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Auflösungssatz aufgelöst, Zuweisungen und Zuschüsse vom Land von den Herstellungskosten abgesetzt. Seit 01.01.2003 werden die Baukostenzuschüsse direkt von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abgesetzt.

Die Abschreibungs- und Auflösungssätze für die Zugänge im Anlagevermögen wurden in der vorliegenden Kalkulation unter Verwendung der örtlichen Nutzungsdauern angesetzt. Die Abschreibungen und Auflösungen für bestehendes Anlagevermögen wurden um die im Kalkulationszeitraum vollständig abgeschriebenen bzw. aufgelösten Investitionen, Beiträge und Zuschüsse Dritter korrigiert.

Die Gemeinde Grünkraut schreibt ihr Anlagevermögen monatsgenau ab. Da sich der Zugangszeitpunkt aus heutiger Sicht nicht monatsgenau prognostizieren lässt, wird für Zwecke der Gebührenkalkulation die Abschreibung für neu hinzukommende Anlagegüter jeweils im Jahr des Zugangs mit 50 % eines Jahresbetrags und ab dem Folgejahr mit dem vollen Jahresbetrag berücksichtigt. Mit den neu hinzukommenden Ertragszuschüssen wird analog verfahren. Die einzige Ausnahme von dieser Vorgehensweise bildet die Maßnahme „Wasserleitungsnetz Ortsmitte“. Hier wurde seitens der Verwaltung mitgeteilt, dass die Abschreibungen zum 01.01.2020 beginnen sollen.

6. Verzinsung des Anlagekapitals

Zur Berechnung des Gebührensatzes nach Abgabenrecht (KAG) wurde die kalkulatorische Verzinsung ermittelt. Hierbei wird den Kapitalzinsen das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde gelegt. Dieses wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zuzüglich der Anschaffungskosten der Grundstücke (§ 14 Abs. 3 Satz 2 KAG).

Nach Mitteilung der Verwaltung beträgt der Satz für die Anlagekapitalverzinsung **3,5 %**. Er wurde in der vorliegenden Kalkulation für die Berechnung der Gebührensätze auf Grundlage des KAG unter Ansatz einer kalkulatorischen Verzinsung verwendet.

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, zwischen der Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode auszuwählen.

Die Gemeinde Grünkraut verzinst ihr Anlagekapital nach der Restwertmethode. Als Zinsbasis wird der Jahresmittelwert verwendet, der sich errechnet, indem der Jahresanfangsstand zum Jahresendstand des Restbuchwertes addiert und die Summe durch zwei geteilt wird.

7. Kostendeckung und Gewinnerzielung

Bei der Gebührenkalkulation gilt allgemein das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenüberdeckungen, so hat die Gemeinde gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG die Pflicht, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen.

Die allgemeine Regelung in § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG wird im Bereich der Wasserversorgung durch die speziellere Regelung in § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG außer Kraft gesetzt. Hiernach können Versorgungseinrichtungen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen. Erträge sind nur dann tatsächlich realisiert, wenn sie keine Ausgleichsverpflichtung nach sich ziehen. Daher sind (nach KAG entstehende) Gewinne der Wasserversorgung aus kommunalabgabenrechtlicher Sicht nicht zwingend auszugleichen.

Die Gemeinde Grünkraut überlegt, von der gebührenrechtlichen Möglichkeit der Gewinnerzielung in der Wasserversorgung Gebrauch zu machen beziehungsweise zumindest eine volle Kostendeckung anzustreben.

In der vorliegenden Kalkulation wurden aufgrund dieser Überlegungen die Gebührensätze auf Basis kostendeckender Sätze nach KAG einschließlich einer durch den Ansatz kalkulatorischer Zinsen enthaltenen Verzinsung des Eigenkapitals errechnet.

Nach § 1 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung wird auf die Erzielung eines Gewinns derzeit noch verzichtet. Soweit der Gemeinderat eine Festsetzung der Gebührensätze KAG beschließt, wäre dieser Ausschluss aufzuheben. Dadurch würde die Wasserversorgung künftig der Gewerbesteuerpflicht unterworfen und im Falle der Erzielung entsprechender steuerlich ermittelter Gewinne auch der Zahlung von Körperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlägen. Bei der Festsetzung der Sätze nach KAG könnte der Ausschluss gegebenenfalls auch erst aufgehoben werden, wenn der bestehende Körperschaftsteuer-Verlustvortrag abgebaut ist.

Wir empfehlen im Zusammenhang mit der Aufhebung der Gewinnerzielungsabsicht (ob und wann) zusätzlich die beratende Unterstützung eines Steuerberatungsunternehmens in Anspruch zu nehmen.

8. Berechnungsvarianten der Verbrauchsgebühren

Die Rechtsgrundlage für die Kalkulation von Gebühren ist im Kommunalabgabengesetz (KAG) geregelt. Die Gebühren sind danach so zu bemessen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (§ 14 Abs. 1 KAG). Hierzu gehören die Kosten für den laufenden Betrieb, sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und Abschreibungen.

Bei einer voll kostendeckenden Gebührenerhebung nach KAG entstehen, soweit keine steuerlichen Verlustvorträge aus Vorjahren mehr bestehen, in der Regel ertragsbezogene Steuerpflichten für die Wasserversorgung. Dies ist durch unterschiedliche Kostenansätze nach dem KAG und dem Steuerrecht begründet.

Die steuerliche Variante wird von der Gemeindeprüfungsanstalt nicht empfohlen. Es müssten zwar keine ertragsbezogenen Steuern entrichtet werden, die Gemeinde verzichtet aber auf die Erhebung kostendeckender Gebühren auf Grundlage des KAG.

Aus gemeindewirtschaftsrechtlicher Sicht sollen die Gemeinden nach der Einnahmenrangfolge des § 78 Abs. 2 Gemeindeordnung ihre Einnahmen zunächst aus speziellen Entgelten, zu denen die Gebühren zu rechnen sind, erzielen. Erst danach ist die Finanzierung über Steuern und zuletzt über Kredite vorgesehen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Daher sollten nach Möglichkeit die Gebühren mindestens auf der Grundlage des KAG erhoben werden.

Bei der Berechnung des Gebührensatzes nach KAG sollen nach Mitteilung der Verwaltung keine Vorjahresergebnisse (Unterdeckungen bzw. Überdeckungen) zum Ausgleich berücksichtigt werden.

9. Leistungseinheiten

Für die Prognose der Leistungseinheiten über den Berechnungszeitraum wurde auf der Grundlage der veranlagten Wassermengen der Jahre 2016-2018 in Absprache mit der Verwaltung die voraussichtliche zukünftige Entwicklung geschätzt.

10. Gemeindebetreff

Die Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Gemeinde selbst wurden auf der Leistungsseite mit in die Gebührenkalkulation eingestellt, da Schulen und andere öffentliche Gebäude eigene Zähler haben und somit die Leistungsmenge genau ermittelt werden konnte.

11. Grundgebühr

Zur Finanzierung der Fixkosten, die durch die ständige Vorhaltung einer betriebsbereiten öffentlichen Einrichtung entstehen, besteht die Möglichkeit neben der Leistungsgebühr eine Grundgebühr zu erheben. In Baden-Württemberg ist dies im Unterschied zu anderen Bundesländern zwar nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt, jedoch ist allgemein anerkannt, dass eine verbrauchsunabhängige Grundgebühr grundsätzlich zulässig ist (BVerwG Berlin, 25.10.2001, 9 BV 4.01).

Die Heranziehung Betroffener zur Abgeltung verbrauchsunabhängiger Vorhaltekosten durch Zahlung einer Grundgebühr ist durch die Erwägung gerechtfertigt, dass die Betroffenen den Wasseranschluss beziehungsweise die Wasserversorgungseinrichtung jederzeit in Anspruch nehmen können (VGH Mannheim, 16.06.1999, 2 S 782.98). Die Grundgebühr stellt demnach ein rechtlich zulässiges Instrument dar, um die Verbraucher geringer Wassermengen an den unabhängig vom Ausmaß der tatsächlichen Inanspruchnahme der Wasserversorgungseinrichtung entstehenden Fixkosten angemessen zu beteiligen.

Ob in die Grundgebühr alle Fixkosten einkalkuliert werden dürfen, wird von der Rechtsprechung nicht einheitlich beurteilt. Es wird teilweise ein Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip gesehen, wenn die durch eine sehr hohe Grundgebühr folglich sehr geringe Verbrauchsgebühr in keinem angemessenen Verhältnis mehr zur Gegenleistung steht. Die von einigen Gerichten angenommenen (unterschiedlichen) Obergrenzen sind nicht verallgemeinerungsfähig.

So hat zum Beispiel das OVG Lüneburg in seinem Urteil vom 24.06.1998, 9 L 2722.96 entschieden, dass die Grundgebühr im Durchschnittsfall nicht mehr als 50 % der Gesamtgebühr betragen dürfe, da sonst der ökologische Anreiz zu sparen verloren gehe. Das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass Bundesrecht einer Einbeziehung der gesamten Fixkosten in die Grundgebühren nicht entgegensteht.

In der vorliegenden Gebührenkalkulation haben wir in Abstimmung mit der Verwaltung einen reinen Fixkostenanteil von **30,0 %** der kalkulatorischen Kosten auf Grundlage der Ansätze des KAG in die Kalkulation der Grundgebühren einbezogen. Der Anteil der Gesamtkosten, der über Grundgebühren finanziert wird, liegt damit auf Grundlage der Ansätze des KAG bei **10,96 %**.

Bei der Bemessung der Grundgebühr ist ihrem Wesen nach eine Differenzierung nach dem Maß der Benutzung der Einrichtung in gleicher Weise geboten wie bei der Leistungsgebühr.

Eine Erhebung, die sich an Art und Umfang der aus der Lieferbereitschaft folgenden abrufbaren Arbeitsleistung bemisst, ist zulässig. Hierzu zählen in der Wasserversorgung beispielsweise ein an der Normgröße des Wasserzählers oder an der Anzahl der haushaltsangehörigen Personen orientierter Wahrscheinlichkeitsmaßstab.

Die ermittelten Kosten werden in der Kalkulation durch die entsprechenden Bemessungseinheiten geteilt, um die Grundgebührensatzobergrenze zu ermitteln. Als Bemessungseinheit bei der Grundgebühr soll die Anzahl der vorhandenen Zähler, gewichtet nach den unterschiedlichen Größen der Zähler nach Nenndurchfluss, dienen.

12. Ermessensentscheidungen

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat (VGH Mannheim, 07.09.1987, 2 S 998.86, sowie 24.11.1988, 2 S 1168.88 und 31.08.1989, 2 S 2805.87).

Der Gemeinderat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

I. Auswahlermessen

I.1. Höhe des Gebührensatzes
I.2. Kalkulationszeitraum für die Gebühr (max. 5 Jahre)
I.3. Einstellung der gebührenfähigen Kosten
I.4. Ausrichtung der Kalkulation an rein abgabenrechtlichen Aspekten oder Berücksichtigung steuerrechtlicher Belange (gewinnlose Wasserversorgung)
I.5. Ansatz der kalkulatorischen Verzinsung (abgabenrechtlich) oder Ansatz von tatsächlichen Fremdkapitalzinsen (steuerrechtlich)
I.6. Höhe des Zinssatzes für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals
I.7. Berechnungsmethode für die Verzinsung (Restwert- oder Durchschnittswertmethode)
I.8. Höhe der Abschreibungssätze
I.9. Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
I.10. Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen
I.11. Festlegung der Äquivalenzziffern bei der Grundgebührenkalkulation
I.12. Festlegung der Bemessungseinheit bei der Grundgebührenkalkulation
I.13. Festlegung des Anteils fixer Kosten bei der Grundgebührenkalkulation

II. Prognoseermessen

II.1. Preisentwicklung bei den Betriebskosten

II.2. geschätzte Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten anhand der Ergebnisse des Anlagenachweises vom 31.12.2018 und der Zugänge 2019 bis 2021

II.3. geschätzte Menge der Leistungseinheiten

II.4. Entwicklung der Anzahl und Art der Wasserzähler bei der Kalkulation der Grundgebühren

Diese Auflistung zeigt deutlich, in welchem Umfang die Rechtsprechung die Gebührenkalkulation zur Beratungsgrundlage des Ortsgesetzgebers gemacht hat. Zu diesem Zweck wurde das nachfolgende Zahlenmaterial so übersichtlich und durchschaubar wie möglich aufbereitet.

Obersulm, 11.11.2019
Allevo Kommunalberatung

Jens Colberg
Wirtschaftsjurist (LL.M.)

Kalkulation

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis 12

Übersicht über die Berechnungsergebnisse 13

Berechnung der Wasserverbrauchsgebühr auf Grundlage des Kommunalabgabenrechts (Leistungsgebühr) 14

Berechnungsgrundlagen

Anlage 1 Aufstellung der Kosten & Erlöse 2020 - 2021 15
Anlage 2 Anlagenachweis zum 31.12.2018 Gemeinde Grünkraut 17
Anlage 3 Zugänge bei Investitionen und Ertragszuschüssen 18
Kalkulatorische Kosten und Verzinsung 18
Anlage 4 Wassermengen 19

Grundgebühr Wasser

Anlage 5 Grundgebühr Wasser 20

Abkürzungsverzeichnis

abzgl.	abzüglich
AfA	Absetzung für Abnutzung (Abschreibung)
AfA-Satz	Abschreibungssatz
AHK	Anschaffungs- und Herstellungkosten
AN	Anlagenachweis
Anl.	Anlage
Aufl.	Auflösung (von Ertragszuschüssen)
Aufl.rest	Auflösungsrest
Aufl.-Satz	Auflösungssatz
AV	Anlagevermögen
EK	Eigenkapital
FK	Fremdkapital
lt.	laut
o. Beitr.	ohne Beiträge
WV	Wasserversorgung
zzgl.	zuzüglich

Berechnungsergebnisse für den Bemessungszeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2021

		errechneter Geb.satz	bisheriger Geb.satz
Abgabenrechtlicher Gebührensatz			
Wasserverbrauchsgebühr nach KAG		**1,37 €/m³**	
Bisheriger Gebührensatz (steuerrechtlich)			0,86 €/m³
Grundgebühren Wasser (mit fixen Kostenanteilen von 30%)			
Q_3 4	QN 2,5	**3,30 €/Monat**	2,50 €/Monat
Q_3 10	QN 6	**8,26 €/Monat**	2,75 €/Monat
Q_3 16	QN 10	**13,21 €/Monat**	3,80 €/Monat
Q_3 25	QN 15	**20,65 €/Monat**	31,30 €/Monat
Q_3 63	QN 40	**52,04 €/Monat**	38,00 €/Monat

Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertssteuer.

Berechnung der Wasserverbrauchsgebühr auf Grundlage des Kommunalabgabenrechts (Leistungsgebühr)

	2020	2021	2020-2021
Ermittlung der gebührenfähigen Kosten			
Kosten laut Anlage 1	477.058 €	390.765 €	**867.823 €**
abzgl. Erlöse laut Anlage 1	-9.190 €	-7.669 €	**-16.859 €**
Gebührenfähige Kosten (ohne Berücksichtigung Vorjahre)	**467.868 €**	**383.096 €**	**850.964 €**
abzgl. erwartete Erlöse aus Grundgebühren	-45.827 €	-47.411 €	-93.238 €
Anteil Gebührenfähige Kosten Leistungsgebühr (ohne Vorjahre)	**422.041 €**	**335.685 €**	**757.726 €**
Darstellung prognostizierter Wassermengen laut Anlage 4	275.000 m³	275.000 m³	550.000 m³
Wassergebühr ohne Berücksichtigung Vorjahre			**1,37 €/m³**

Kosten- und Erlösansätze auf Grundlage des KAG

Anlage 1

Aufstellung der Kosten & Erlöse 2020 - 2021

Teilergebnishaushalt

	Bezeichnung	Ansatz 2019	Kosten 2020	Kosten 2021	Summe 2020-2021
	Kostenstelle Wasserversorgung				
4221000	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	6.000	4.000	4.000	**8.000**
4271900	Sonstige Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	7.000	16.000	16.000	**32.000**
4429200	Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	16.500	3.000	3.000	**6.000**
4431900	Sonstige Geschäftsaufwendungen	3.000	3.000	3.000	**6.000**
4441400	Sonderabgaben	44.800	44.800	44.800	**89.600**
	Kostenstelle Zweckverband Wasserversorgung				
4453000	Erstattungen an Zweckverbände und dergleichen	20.000	20.000	20.000	**40.000**
	Kostenstelle Hochbehälter				
4211000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	2.000	2.000	2.000	**4.000**
4241600	Aufwand f. gebäudebezogene Versicherungen	200	200	200	**400**
4271100	Betriebsmittel (Strom, Gas, Holz)	1.000	1.000	1.000	**2.000**
4811000	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	1.800	2.200	2.200	**4.400**
	Kostenstelle Pumpwerk				
4211000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	15.000	120.000	5.000	**125.000**
4241600	Aufwand f. gebäudebezogene Versicherungen	150	150	150	**300**
4271100	Betriebsmittel (Strom, Gas, Holz)	20.000	20.000	20.000	**40.000**
4811000	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	1.800	2.200	2.200	**4.400**
	Kostenstelle Leitungsnetz Trinkwasser				
4212000	Unterhaltung des Infrastrukturvermögens	30.000	30.000	30.000	**60.000**
4811000	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	8.900	10.800	11.000	**21.800**
4453000	Erstattungen an Zweckverbände und dergleichen	0	40.000	40.000	**80.000**
	Kostenstelle Haus- und Grundstücksanschlüsse				
4212000	Unterhaltung des Infrastrukturvermögens	5.000	15.000	15.000	**30.000**
	Summe Betriebskosten	**183.150**	**334.350**	**219.550**	**553.900**
	Abschreibungen				
4711000	Abschreibungen Kostenstelle Wasserversorgung	5.200			
4711000	Abschreibungen Kostenstelle Hochbehälter	30.500			
4711000	Abschreibungen Kostenstelle Pumpwerk	3.600			
4711000	Abschreibungen Kostenstelle Leitungsnetz Trinkwasser	26.700			
	Abschreibungen lt. Anl. 3		85.982	98.418	**184.400**
	Zinsen und ähnl. Aufwendungen				
	Zinsen für Kredite	0			
	kalkulatorische Verzinsung lt. Anl. 3 bei Zinssatz 4,0 %		56.726	72.797	**129.523**
	Summe Abschreibungen und Zinsen	**66.000**	**142.708**	**171.215**	**313.923**
	Summe Kosten	**249.150**	**477.058**	**390.765**	**867.823**
Kontrollsumme		249.150			
Differenz		0			

Aufstellung der Kosten & Erlöse 2020 - 2021

Anlage 1

Teilergebnishaushalt

Nr.	Bezeichnung		Ansatz 2019	Erlöse 2020	Erlöse 2021	Summe 2020-2021
	Erlöse aus Trinkwasserabgabe *)		270.000			
	davon Verkauf an TWS Netz GmbH	7.050		7.050	7.050	**14.100**
	davon Verkauf an ZV Haslach Wasserversorgung **)	0		0	0	**0**
	Summe Betriebserlöse		**270.000**	**7.050**	**7.050**	**14.100**
	Auflösung empf. Ertragszuschüsse		0			
	Auflösungen lt. Anl. 3			2.140	619	**2.759**
	Summe Auflösungen		**0**	**2.140**	**619**	**2.759**
	Summe Erlöse		**270.000**	**9.190**	**7.669**	**16.859**

Kontrollsumme 270.000

Differenz 0

*) wird in der Kalkulation errechnet

**) ein Verlauf von Wasser an den ZV findet im Bemessungszeitraum nicht statt.

Anlagenachweis zum 31.12.2018 Gemeinde Grünkraut Anlage 2
Investitionen und Ertragszuschüsse

	AHK	AfA	RBW
· Grundstücke mit Geschäfts-. Betriebs- und anderen Bauten	382.679	0	85.185
· Gewinnungsanlagen	210.412	3.411	6.297
· Speicheranlagen	1.010.182	31.743	186.901
· Leitungsnetz	1.710.395	29.592	661.896
· Meßeinrichtungen	18.062	0	4
· Betriebs- und Geschäftsausstattung	44.610	104	11
· Baukostenzuschüsse u. a. immaterielle Anlagen	101.287	5.000	28.786
Investitionen	**3.477.627**	**69.850**	**969.080**
· Ertragszuschüsse bis 2002		5.044	5.105
Ertragszuschüsse		**5.044**	**5.105**
Netto-AV (d. h. Investitionen abzgl. Ertragszuschüsse)	**3.477.627**	**64.806**	**963.975**
nachrichtlich			
· passivierte Ertragszuschüsse bis 2002	0	5.044	5.105
Kontrollsumme AN	3.477.627	69.850	969.080
Differenz	0	0	0

Zugänge bei Investitionen und Ertragszuschüssen

Anlage 3

Anschaffungs- und Herstellungskosten	ND	2019	2020	2021
Zugänge Investitionen (AHK)				
· Steuerungskabel Pumpwerk zu Hochbehälter	33	0	166.000	0
· Wasserleitungsnetz Ortsmitte	40	325.000	0	0
· Wasserleitungsnetz Gommetsweiler Gullen	40	0	540.000	0
· Wasserleitungsnetz HB Kenzlerholz Gommetsweiler	40	0	176.000	0
· Wasserleitungsnetz BG Buchenstraße	40	0	0	65.000
· Wasserleitungsnetz GE Gullen VII	40	0	0	153.000
Summe Zugänge Investitionen		**325.000**	**882.000**	**218.000**

Ertragszuschüsse (Zuschüsse und Beiträge)	2019	2020	2021
Zugänge Ertragszuschüsse			
· werden im Bemessungszeitraum keine erwartet	0	0	0
Summe Zugänge Ertragszuschüsse	**0**	**0**	**0**

Kalkulatorische Kosten		2018	2019	2020	2021
Abschreibung	**Ø AfA-Satz**				
Zugang Investitionen ND 40 Jahre		6.419	325.000	716.000	218.000
Erhöhung AfA	2,50 %		22	17.075	11.675
Zugang Investitionen ND 33 Jahre		0	0	166.000	0
Erhöhung AfA	3,03 %		0	2.515	2.515
Veränderung AfA-Bestand lt. Vorausschau			-216	-3.264	-1.754
AfA		**69.850**	**69.656**	**85.982**	**98.418**

Auflösung	Ø Aufl.-Satz				
Zugang Ertragszuschüsse Auflösung 50 Jahre		0	0	0	0
Erhöhung Auflösung	2,00 %		0	0	0
Veränderung Auflösungs-Bestand lt. Vorausschau			-2.698	-206	-1.521
Auflösung Ertragszuschüsse		**5.044**	**2.346**	**2.140**	**619**

Darstellung der Verzinsung

Verzinsung		2018	2019	2020	2021
kalkulatorische Verzinsung (abgabenrechtlich)					
Zugang AHK			325.000	882.000	218.000
AfA			-69.656	-85.982	-98.418
Restbuchwert AHK		969.080	1.224.424	2.020.442	2.140.024
Zugang Zuschüsse			0	0	0
Auflösung			-2.346	-2.140	-619
Auflösungsrest Zuschüsse		5.105	2.759	619	0
Zinsbasis				1.620.744	2.079.924
kalkulatorischer Zins	**3,5%**			**56.726**	**72.797**

Wassermengen

Anlage 4

Darstellung bisheriger Wassermengen

	2016	2017	2018	Mittelwert
veranlagte Wassermengen	247.051 m³	259.549 m³	282.538 m³	**263.046 m³**
Wassermenge	**247.051 m³**	**259.549 m³**	**282.538 m³**	**263.046 m³**

Darstellung prognostizierter Wassermengen

	2020	2021	Summe
erwartete Wassermengen (Prognose) Tarifabnehmer	275.000 m³	275.000 m³	**550.000 m³**
Wassermenge	**275.000 m³**	**275.000 m³**	**550.000 m³**

Das Jahr 2018 zeigt einen starken Anstieg der bezogenen Wassermengen. Grund dafür ist der heiße Sommer 2018. Da auch künftig heiße Sommer erwartet werden, wurde die Mengenprognose über den Mittelwert der letzten drei Jahre hinaus in Abstimmung mit der Verwaltung auf 275.000 m³ erhöht.

Grundgebühr Wasser

Anlage 5

Ermittlung der Bemessungseinheiten (BE)

		Zugang	Anzahl Zähler	Äquivalenzziffer	BE
Q_3 4	QN 2,5	3	939	1,00	939,00 BE
Q_3 10	QN 6	0	41	2,50	102,50 BE
Q_3 16	QN 10	0	10	4,00	40,00 BE
Q_3 25	QN 15	0	2	6,25	12,50 BE
Q_3 63	QN 40	0	4	15,75	63,00 BE
Summe 2020		3	996		1.157,00 BE
Q_3 4	QN 2,5	40	979	1,00	979,00 BE
Q_3 10	QN 6	0	41	2,50	102,50 BE
Q_3 16	QN 10	0	10	4,00	40,00 BE
Q_3 25	QN 15	0	2	6,25	12,50 BE
Q_3 63	QN 40	0	4	15,75	63,00 BE
Summe 2021		40	1.036		1.197,00 BE
Gesamtsumme der Bemessungseinheiten					**2.354,00 BE**

Einbezogene Kosten und Erlöse

Darstellung einbezogener Kosten und Erlöse		2020	2021	2020-2021
Summe Abschreibungen und Zinsen		142.708 €	171.215 €	313.923 €
Summe Auflösungen		-2.140 €	-619 €	-2.759 €
Summe Fixkosten (kalk. Kosten - kalk. Erlöse)		140.568 €	170.596 €	311.164 €
daraus zu berücksichtigender Anteil	30,0 %	42.170 €	51.179 €	93.349 €
zu berücksichtigender Anteil				**93.349 €**

$$\frac{\text{Gebührenanteil incl. Fixkosten}}{\text{Summe Bemessungseinheiten}} = \frac{93.349\ €}{2.354{,}00\ BE} = \boxed{39{,}65\ €/BE}$$

Berechnung der Grundgebühren

GG für die Jahre 2020 bis 2021		Gebühr/BE	Äquivalenzziffer	GG/Jahr	GG/Monat
Q_3 4	QN 2,5	39,65 €/BE	1,00	39,65 €	3,30 €
Q_3 10	QN 6	39,65 €/BE	2,50	99,12 €	8,26 €
Q_3 16	QN 10	39,65 €/BE	4,00	158,60 €	13,21 €
Q_3 25	QN 15	39,65 €/BE	6,25	247,81 €	20,65 €
Q_3 63	QN 40	39,65 €/BE	15,75	624,48 €	52,04 €

Erwartete Einnahmen aus Grundgebühren

		GG/Monat	Anzahl Zähler	erwartete Einnahmen
Q_3 4	QN 2,5	3,30 €	939	37.184 €
Q_3 10	QN 6	8,26 €	41	4.064 €
Q_3 16	QN 10	13,21 €	10	1.585 €
Q_3 25	QN 15	20,65 €	2	496 €
Q_3 63	QN 40	52,04 €	4	2.498 €
Summe 2020			996	**45.827 €**
Q_3 4	QN 2,5	3,30 €	979	38.768 €
Q_3 10	QN 6	8,26 €	41	4.064 €
Q_3 16	QN 10	13,21 €	10	1.585 €
Q_3 25	QN 15	20,65 €	2	496 €
Q_3 63	QN 40	52,04 €	4	2.498 €
Summe 2021			1.036	**47.411 €**
Summe erwartete Gebühreneinnahmen für den Bemessungszeitraum				**93.238 €**